Zu beziehen
durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Erscheint alle 14 Tage.

Fernsprechanschluß Nr. 1517.

Abonnementspreis
pro Quartal 1 Mark.
Inserate die gesp. Petitzeile 20 Pf.
Beilagen nach Uebereinkommen.

Organ des Breslauer und des Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins.
Organ der Schutzvereinigung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, eingetr. Verein.

Nr. 8. | Redaktion: Bochstraße Nr. 7. | Breslau, den 16. Mai 1908. | Inseraten-Annahme: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Tauentzienstr. 49. | 54. Jahrg.

Inhalt: Der Etat der Handels- und Gewerbe-Verwaltung vor dem Abgeordnetenhause. — Die neue Gewerbeordnungsnovelle. — Amerikanische Handwerkerschulen. — Abtretung der Klageforderung. — Kleine Mitteilungen. — Literatur.

Der Etat der Handels- und Gewerbe-Verwaltung vor dem Abgeordnetenhause.

(Fortsetzung.)

Herr Schroeder hat zuletzt gesprochen von seinem Wunsche, daß die Schiedsgerichte für die Arbeiterversicherung verstaatlicht werden möchten. Ich habe ihm schon in der Budgetkommission als meine persönliche Meinung gesagt, daß auch nach meiner Auffassung das Schiedsgerichtswesen für die Arbeiterversicherung nicht unbedingt, nicht zweckmäßig und gut organisiert sei, daß auch ich eine Veränderung der bestehenden Organisationen für wünschenswert hielte, daß es mir aber zweckmäßig erschiene, diese Organisationsveränderungen zusammen mit den anderen Organisationsveränderungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung eintreten zu lassen. (Sehr richtig!) Und, meine Herren, ich bin auch heute noch der Ansicht. Je mehr man derartige Reformen zusammenfaßt und einheitlich durchführt, um so besser werden sie, und das häufige Flickwerk, diese ewigen Novellen der Gesetze, sind gewiß nicht geeignet, die Anwendbarkeit und Klarheit derselben zu heben.

Herr Schroeder ist dann eingegangen auf den Erlaß eines meiner Herren Amtsvorgänger, betreffend die Beteiligung der Krankenkassen an Verbänden. Ich will auf die materielle Seite der Sache nicht eingehen und möchte nur auf eins hinweisen. Seitdem dieser Erlaß eingegangen ist, seit der Novelle von 1903, hat sich der Instanzenzug geändert. Entscheidungen der Aufsichtsbehörden sind im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten, und es wird über derartige Entscheidungen endgültig vom Oberverwaltungsgericht entschieden. Das Oberverwaltungsgericht hat eine Entscheidung getroffen, die sich sachlich mit dem von Herrn Schroeder kritisierten Erlaß deckt, und unter diesen Umständen halte ich es für unzweckmäßig, meinerseits als Aufsichtsbehörde Anordnungen an die unmittelbaren Aufsichtsbehörden der Krankenkassen ergehen zu lassen, die im Widerspruch stehen mit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, das heute letztinstanzlich über diese Sache zu entscheiden hat. (Abg. Dr. Schroeder (Cassel): Das wußte ich nicht!) Der Herr Abg. Schroeder wird mir recht geben, daß es richtig ist, wenn ich unter diesen Umständen meine Hände aus der Materie herauslasse. (Abg. Schroeder (Cassel): Sehr richtig!)

Herr Schroeder hat dann sehr eingehend gesprochen über die Frage der Reorganisation des Krankenkassenwesens. Ich muß es mir versagen, auf seine Ausführungen im einzelnen einzugehen, und zwar mit Rücksicht auf den Stand der Verhandlungen. Ich kann nur mitteilen, daß annähernd solange, wie ich im Amte bin, zwischen dem Reichsamt des Innern und mir über diese Frage verhandelt wird, daß wir uns über eine ganze Reihe von Grundzügen inzwischen geeinigt haben, daß aber auch wieder über eine Reihe anderer Fragen endgültige Ergebnisse nicht erzielt sind, und daß es unter diesen Umständen nicht zweckmäßig sein würde, wenn ich mich hier öffentlich über die Fragen äußerte, die ja in letzter Linie auch nicht durch mein Ressort, sondern durch den Herrn Staatssekretär des Reichsamts des Innern zu vertreten sein würden.

Meine Herren, ich möchte darum bitten, alle diejenigen Fragen aus meiner Erörterung auszuschalten zu dürfen, die sich auf Gesetze beziehen, die sich bereits in der Bearbeitung des Reichstags befinden. Ich glaube, es würde keinen Zweck haben, wenn man hierüber noch theoretische Betrachtungen anstellte. Was da noch an Wünschen ist, das müssen ihre Freunde im Reichstage durchsetzen, Herr Schroeder; ich bin da nicht mehr wohl in der Lage, einen Einfluß auszuüben.

Herr Schroeder ist dann auf den Antrag der Nationalliberalen im vorigen Jahre, betreffend die Förderung der Handwerkskammern durch ständige Beiträge, zurückgekommen. Ich will auf die Einzelheiten nicht mehr eingehen. Ich glaube nur, in einem Punkte bin ich mißverstanden worden. Ich habe nicht gesagt, die Handwerkskammern möchten ihre Etats zur Genehmigung einreichen, sondern ich habe nur gesagt: diejenigen Handwerkskammern, die für bestimmte Zwecke Unterstützung haben wollen, möchten diese bei Vorlegung ihres Etats rechtzeitig beantragen und das Bedürfnis und ihren Geldbedarf nachweisen, ich wurde dann bereit sein, ihnen zu helfen. Von dieser Anregung ist in erheblichem Umfange noch nicht Gebrauch gemacht worden. In einem Falle habe ich — ich will das als ehrlicher Mann nicht in Abrede stellen — den Antrag ab-

lehnen müssen, weil er nicht hinreichend begründet und so allgemein gestellt war, daß ich nicht darauf eingehen konnte. Aber im Prinzip, meine Herren, bin ich stets bereit, derartige Anträge zu unterstützen.

Ich möchte nur immer wieder darauf aufmerksam machen: der Unterschied zwischen den Landwirtschaftskammern und den Handwerkskammern beruht darin, daß eine Fülle von Aufgaben, die auf dem Gebiete der Landwirtschaft ausschließlich in der Hand der Landwirtschaftskammern liegen und früher durch die landwirtschaftlichen Vereine gefördert wurden, auf dem Gebiete des Handwerks heute bereits durch die Kommunen erfüllt werden, und aus diesem Grunde der Betätigungsbereich der Handwerkskammern nicht so umfassend gestaltet werden kann, wie es bei den Landwirtschaftskammern der Fall ist. Die Handwerkskammern sind eben jung; sie müssen sich erst allmählich ihren Wirkungsbereich schaffen, und ich kann nur wiederholen: ich werde bereit sein, ihnen dabei behilflich zu sein.

Dann ist die Rede gewesen von einem Erlaß des Handelsministers über das Submissionswesen. Meine Herren, da liegt ein Mißverständnis vor. Ein derartiger Erlaß ist von meiner Seite an die Kommunen nicht ergangen. Er hätte auch von meiner Seite nicht ergehen können, denn ich bin nicht Kommunalaufsichtsbehörde, sondern ein entsprechender Erlaß ist von dem Herrn Minister des Innern auf diesseitige Anregung ergangen. Ich bin selbstverständlich nicht in der Lage, zu kontrollieren, in welchem Umfange der Erlaß ausgeführt wird. Im großen und ganzen habe ich aber den Eindruck gewonnen, daß viele Kommunen geneigt sind, den ihnen dort empfohlenen Weg zu betreten. Wenn das im einzelnen Falle nicht geschieht, ja, dann bin ich nicht in der Lage, dagegen einzuschreiten. Ich glaube auch, auf alle die Einzelfälle, die nicht mein Ressort berühren, nicht eingehen zu sollen.

Dann endlich ist Herr Abg. Schroeder auf die Frage des Fortbildungsschulwesens eingegangen und hat an einige Ausführungen angeknüpft, die ich in der Budgetkommission gemacht habe. Ich möchte dazu folgendes bemerken: Meine Ausführungen wurden durch die Anfrage eines Mitgliedes der Budgetkommission veranlaßt, in welchem Umfange in Preußen der Fortbildungsschulzwang für die gewerblichen Fortbildungsschulen durchgeführt sei, ich habe die betreffenden Daten dazu gegeben und hinzugefügt, daß fast alle Städte mit mehr als 10000 Einwohnern in Preußen gewerbliche Fortbildungsschulen mit Schulzwang auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung eingerichtet hätten, und daß meines Wissens nur noch in 70 Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern in Preußen derartige Einrichtungen nicht bestünden; ich habe dann weiter hinzugefügt, ich sei der Meinung, daß nun wohl allmählich der Zeitpunkt gekommen sei, wo man durch Landesgesetz die Errichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen in Ortschaften über 10000 Einwohner anordnen könnte (Abg. Dr. Schroeder-Cassel: Bravo!) und habe dann hinzugefügt, daß über die Frage zwischen den beteiligten Ressorts Verhandlungen schweben. Eine weitergehende greifbare Gestalt haben diese Verhandlungen noch nicht angenommen. Ich habe mich nur für verpflichtet gehalten, diese Bemerkungen ausdrücklich zu machen, weil ich nach dem Stande der Dinge im Vorjahre oder vor zwei Jahren hier gesagt habe, daß nach meiner Ansicht die Dinge noch nicht soweit entwickelt wären, daß man an eine derartige gesetzliche Regelung herangehen könnte. Ich halte aber eine entschlossene Durchführung des Fortbildungsschulwesens und zwar des Fortbildungsschulwesens für den gewerblichen Arbeiter im weitesten Umfange, für eine unserer wichtigsten sozialpolitischen Aufgaben (sehr richtig! bei den Nationalliberalen), sodaß ich meinerseits sehr bestrebt sein werde, alles zu tun, was ich kann, um in dieser Angelegenheit von der Stelle zu kommen. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Es ist dann nochmals wieder die Frage der großen Meisterkurse, der kleinen Meisterkurse und der Wanderkurse gestreift worden. Ja, meine Herren, es ist wirklich schwierig, in dieser Frage eine feste Position einzunehmen. Auch die Ansichten der einzelnen Herren hier gehen außerordentlich auseinander. Sie sind auch in den letzten Jahren hier bei denselben Herren nicht immer die gleichen gewesen (Heiterkeit), denn es geht ihnen ebenso wie uns: wir lernen dauernd an den Versuchen, die wir machen.

Ich bin nun der Ansicht: mag man den großen Meisterkursen die große Bedeutung beimessen, die ich ihnen heute beimesse, mag man ihnen eine geringere Bedeutung beimessen, — wir sind so, wie die Dinge gelaufen sind, unter allen Umständen genötigt, den Versuch, ob und in welchem Umfange dem Handwerk auf diesem Wege geholfen werden kann, bis in seine letzten Konsequenzen durchzuführen. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Darin werden die Herren meiner Meinung sein. (Sehr richtig.)

Ich bin ferner mit dem Abg. Hammer vollständig darin einig, daß man mit diesen Versuchen vorsichtig vorgehen muß, daß man nicht Gegenden und Orten, die die Meisterkurse garnicht haben wollen, große Meisterkurse oktroyieren soll. Ich für meine Person bin nach wie vor der Ansicht, daß uns die großen Meisterkurse noch von großem Nutzen sein werden, und daß sie innerhalb gewisser Grenzen jedenfalls ein unentbehrliches Glied der verschiedenen Veranstaltungen sind, die der Ausbildung unseres gewerblichen Nachwuchses dienen sollen.

Die kleinen Meisterkurse haben gewiß ihre große Bedeutung. Ich bin persönlich nach meinen praktischen Erfahrungen allerdings zu dem Ergebnis gekommen, daß ich ihre Bedeutung früher überschätzt habe. Es ist nämlich immerhin schwer, auch für die kleinen Meisterkurse eine hinreichende Beteiligung zu bekommen, weil die betreffenden Handwerker für ganze Tage oder für mehrere Tage oder für Wochen ihre häuslichen Geschäfte stehen und liegen lassen müssen, und weil es schwer ist, sie in angemessener Weise für die Verluste, die ihnen dadurch entstehen, zu entschädigen. Aber ich will bemerken, daß beispielsweise in der Provinz Westpreußen, soviel ich weiß, jetzt zum dritten Male derartige kleine Meisterkurse eingerichtet werden, und daß die Leute mit den Ergebnissen außerordentlich zufrieden sind. Man darf sich von solchen kleinen Meisterkursen nur nicht zuviel versprechen. Es gibt in ihnen eine kleine Unterweisung in der Buchführung, im Kalkulieren usw., und es bekommen dann die Tischler auch einmal einen Kursus im Beizen, die Schuhmacher erhalten eine Unterweisung über die Anschaffung des Leders usw.; aber eine Gewerbeförderung in großem Stil können wir mit diesen kleinen Meisterkursen nicht betreiben, so zweckmäßig und notwendig sie namentlich in den Zeiten des Ueberganges, in dem wir uns augenblicklich befinden, sein können.

Meine Herren, ich glaube, ich habe damit alle aktuellen Fragen, die der Herr Abg. Schroeder angeschnitten hat, erörtert. Auf die Frage des Börsengesetzes und des Bankdiskonts brauche ich heute wohl nicht näher einzugehen. (Schluß folgt.)

Die neue Gewerbeordnungsnovelle.

Am 16. Dezember 1907 ist dem Reichstage von den verbündeten Regierungen der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vorgelegt worden, der sehr viele Aenderungen und Zusätze zu dem jetzt geltenden Rechte enthält und insbesondere auch nach den verschiedensten Richtungen die Erwerbsinteressen des Handwerks tiefgreifend berührt.

Das Gesetz soll schon zum 1. Januar 1909 in Kraft treten. Doch steht dies nicht zu erwarten, da es sehr zahlreichen Widerspruch erfahren hat.

Besonders von Wichtigkeit für das Handwerk sind folgende Punkte, die eine Abänderung erhalten:

1. Abgangszeugnisse der Arbeiter.
2. Lohnbücher und Lohnzahlungsbücher.
3. Einführung des Fortbildungsschulzwanges für alle jugendlichen Arbeiterinnen.
4. Arbeiterschutz in den Betrieben.

5. Veränderungen des Geltungsumfanges der Arbeiterschutzbestimmungen.
6. Erweiterung des Schutzes zugunsten der Arbeiterinnen.
7. Die Heimarbeit.

Die gewerblichen Arbeiter können nach dem jetzigen Rechte beim Abgang aus ihrer Stellung ein Zeugnis verlangen, das über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung Auskunft gibt. Auf Verlangen der Arbeiter könne dieses Zeugnis auch auf ihre Führung und ihre Leistungen ausgedehnt werden.

Durch die Novelle wird dahin eine Aenderung getroffen, daß die Arbeiter das Zeugnis dann, wenn sie auf Kündigung eingestellt sind, bereits bei der Kündigung verlangen können; wenn sie ohne Kündigung eingestellt sind, natürlich bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

Für den Vorschlag des Entwurfes hat man angeführt, daß die Ausstellung des Zeugnisses bereits bei der Kündigung für das Fortkommen des Arbeiters notwendig sei, damit er sich eine neue Stellung suchen könne. Hierbei hat man aber wohl vergessen, daß der Arbeitgeber nach Ausstellung des Zeugnisses fast ganz von der Willkür des Arbeiters hinsichtlich der Erfüllung seiner Pflichten während der Kündigungszeit abhängig ist, und daß zu befürchten steht, daß in zahlreichen Fällen der Arbeiter in seiner Arbeitsleistung nachlassen werde. Es ist deshalb vorgeschlagen worden, die Aenderung wenigstens dahin zu beschränken, daß das bei der Kündigung ausgestellte Zeugnis nur bis zum Abgange des Arbeiters Gültigkeit haben soll oder wenigstens als vorläufiges Zeugnis ausdrücklich bezeichnet werden dürfe und eventuell durch ein endgültiges Zeugnis ersetzt werden könne.

Durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 ist dem Bundesrat die Befugnis eingeräumt worden, für bestimmte Gewerbe Lohnbücher vorzuschreiben. Obwohl danach der Bundesrat befugt gewesen ist, für verschiedene Gewerbe die Einführung zu fordern, hat er von seinem Rechte nur gegenüber der Kleider- und Wäschekonfektion Gebrauch gemacht, indem er durch Bekanntmachung vom 9. Dezember 1902 die Führung von Lohnbüchern anordnete. Diese Anordnung hat dem praktischen Leben nicht entsprochen, und so ist es nicht zu verwundern gewesen, daß bald die lebhaftesten Klagen gegen diese Maßnahmen erhoben worden. Diese Klagen sind auch von der Reichsregierung im wesentlichen als berechtigt anerkannt und die gewünschten Abänderungen getroffen worden. Aus der Wäschekonfektion sind lebhafte Klagen darüber erhoben worden, daß alle Eintragungen in das Lohnbuch mit Tinte bewirkt werden müssen, weil dies nicht selten zur Beschädigung und Wertlosmachung wertvoller Ware geführt habe. Deshalb ist jetzt dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben, für einzelne Gewerbezweige zu bestimmen, daß die Eintragungen auch in anderer Weise z. B. mit Tintenstift oder mit Stempel ausgeführt werden dürften.

Die Lohnzahlungsbücher für die minderjährigen Arbeiter sollen durch die neue Novelle wieder beseitigt werden; aber die Möglichkeit, sie auf alle in Frage kommenden Handwerke durch Bundesratsbeschluß auszudehnen, werde dem Handwerk recht viel Schreibarbeit bringen können.

Die Einführung des Fortbildungsschulzwanges für jugendliche Arbeiterinnen ist an sich kein neuer Gedanke. Bereits im Jahre 1878 ist allgemein angeordnet worden, daß den Arbeitern unter 18 Jahren, die eine öffentliche Fortbildungsschule besuchen, von ihren Arbeitgebern die erforderliche Zeit hierzu zu gewähren sei, auch wenn ein Fortbildungsschulzwang nicht eingeführt ist. Hierbei sind im Jahre 1891 als solche Fortbildungsschulen auch diejenigen Anstalten anerkannt worden, in denen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt werde. Dagegen ist die Anordnung des durch Ortsstatut festzusetzenden Fortbildungsschulzwanges auf die männlichen Arbeiter unter 18 Jahren beschränkt worden. Für Arbeiterinnen hat also ein Zwang nicht angeordnet werden können. Diese Beschränkung ist damals durch den Reichstag eingefügt worden, der sie damit begründete, daß alle Gefahren, die der obligatorische Besuch der Fortbildungsschule mit sich bringen könnte, gegenüber weiblichen Arbeitern doppelt bedenklich sei. Es sei nicht gerechtfertigt, sie in Schulen zu zwingen, sie den Gefahren der Abendschulen auszusetzen und sie zu zwingen, mit Mädchen zusammen zu sein, die schon sittlich verdorben seien. Der Haushaltungsunterricht sei nur da notwendig, wo die Gelegenheit zur häuslichen Ausbildung in der eigenen Familie fehle. Das Bedürfnis werde um so weniger Platz greifen, als die Elementarschulen den Handarbeitsunterricht in erfreulichem Maße pflegten.

Die Novelle von 1900 hat dann den Fortbildungsschulzwang für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge ortsstatutarisch ermöglicht. Jetzt schlägt die Regierung vor, allgemein wieder die Einführung des Schulzwanges für Arbeiterinnen unter 18 Jahren durch Ortsstatut zuzulassen.

Gegen diese Erweiterung muß im Interesse des Handwerks Bedenken erhoben werden. Bäcker, Konditoren, Fleischer, kurz alle Handwerkszweige, die junge Mädchen in ihrem Betriebe beschäftigen, können durch diese Bestimmung nicht unerheblich betroffen werden. Schon jetzt leiden die Handwerker unter dem Zwange zum Besuch der Schulen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird dies noch viel mehr der Fall sein. Prinzipielle Bedenken könne man fallen lassen, die Unterrichtszeit den praktischen Verhältnissen entsprechend zu legen, werde aber nicht leicht sein, wenn man gleichzeitig an die Festsetzung des Maximalarbeitstages für die Arbeiterinnen durch die Novelle denke, denn der Unterricht soll innerhalb der Arbeitszeit stattfinden. In Sachen des Maximalarbeitstages hat die Anordnungsbefugnis bisher in den Händen des Bundesrats gelegen, nunmehr ist sie in die Hände der Landeszentralbehörden und der zuständigen Polizeibehörden gelegt. Darin liegt eine gewisse Gefahr; man sollte über die Landeszentralbehörden nicht hinausgehen.

Von der größten Wichtigkeit für das Handwerk sind die Veränderungen des Geltungsumfanges der Arbeiterschutzgesetzgebung. Nach dem Wortlaut des Gesetzes fänden die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschränkung der Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter gegenwärtig nur auf Fabriken Anwendung. Der Gesetzentwurf schreibt nun vor, den Unterschied zwischen Fabrik und Handwerk bei diesen Bestimmungen ganz fallen zu lassen und dafür festzusetzen, daß die Schutz-Bestimmungen für alle Betriebe Anwendung fänden, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt würden. Es soll nicht verkannt werden, daß diese Ausschaltung des Fabrikbegriffes lediglich eine einheitliche Durchführung des Arbeiterschutzes bezweckt. Bei der Gepflogenheit aller Behörden jedoch, einen Betrieb als Fabrikbetrieb anzusehen, sobald er den Bestimmungen über den Arbeiterschutz unterworfen ist, dürfe die Gefahr nicht unterschätzt werden, die die Gewerbenovelle mit sich bringt. Maßgebend sind für die Behörden hierbei die Erlasse des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Januar 1902 und 20. Oktober 1904 gewesen, die auch nach dem Inkrafttreten der Novelle ihre volle Gültigkeit behalten. Nach diesen Erlassen soll ein Gewerbebetrieb, für den es feststeht, daß für die darin beschäftigten Arbeitskräfte die Vorschriften des IV. Abschnittes des VII. Titels der Gewerbeordnung gälten, ohne weiteres, auch im Hinblick auf die Handwerkskammer und Zwangsorganisation nicht als ein handwerksmäßiger angesehen werden. Zur Begründung führt der Minister an, daß ein Betriebsinhaber, der die nur für Fabriken geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung befolgen mußte, es als ungerechtfertigte Härte empfinden müßte, wenn ihm die Anerkennung seines Betriebes als Fabrik in dem Augenblick versagt werde, wo er versuche, daraus für sich Rechte, wie die Befreiung von den Beiträgen zu den Kosten der Handwerksorganisationen abzuleiten.

Wie sehr die Bedenken und Befürchtungen des Handwerkerstandes berechtigt sind, kann man aus den Reichstagsberichten ersehen. Während der ersten Beratung des Entwurfes zu dieser Novelle ist von den einzelnen Rednern verschiedent-

lich diese Frage angeschnitten und fast regelmäßig in einem für das Handwerk ungünstigen, niemals aber in einem für dieses günstigen Sinn ausgelegt worden. So hat der Staatssekretär von Bethmann-Hollweg von einer „durch die Novelle leichter erkennbaren Abgrenzung der Begriffe von Fabriken und anderen Werkstätten" gesprochen. Molkenbuhrs Worte können nur dahin ausgelegt werden, daß er in der Bestimmung „betr. zehn Arbeiter und mehr" eine gesetzliche Begriffserklärung von Fabrik erblickt. Behrens hat direkt von einer in der Vorlage vorgenommenen Lösung der alten Streitfrage „Fabrik oder Handwerk" gesprochen.

Wie wenig die Regierung daran denkt, diese so brennende Frage auf irgend eine andere Weise zu lösen, und dadurch Entscheidungen unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen in der Gewerbeordnung Vorschub leistet, folgt auch daraus, daß die Regierung die Schaffung einer Instanz, die über die Zugehörigkeit von Fabrik und Handwerk zu den Handwerks- bezw. Handelskammern zu entscheiden habe, nicht beabsichtigt, denn auf eine Anfrage des Abgeordneten Malkewitz hat Direktor Caspar im Reichsamt des Innern ausdrücklich erklärt, daß ein solcher Gesetzentwurf nicht in Vorbereitung sei.

Eine weitere Bestätigung endlich für die Berechtigung der Befürchtungen der Handwerker befindet sich in der kleinen Schrift des Zentralverbandes deutscher Industrieller über die Gewerbeordnungsnovelle. Hier heißt es wörtlich: „Die Industrie dürfte gegen diese Neuordnung Einwendungen nicht zu erheben haben, da sie seit langem eine klare Abgrenzung gegenüber dem Handwerk für notwendig gehalten hat."

Dieses alles beweist, daß gegen die Veränderungen des Geltungsumfanges der Arbeiterschutzbestimmungen Stellung genommen werden muß.

Es fragt sich nun, auf welche Arten von Betrieben die Schutzbestimmungen zutreffen. Sie finden Anwendung auf:

1. alle gewerblichen Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden. Ausgenommen sind unter anderen teilweise Bäckereien und ein Teil der Konditoreien;
2. alle Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kämen.

Ferner könnten sie durch Beschluß des Bundesrates noch ganz oder teilweise ausgedehnt werden auf:

1. alle Werkstätten;
2. alle Bauten.

Noch weiteres kommt hinzu. Der Schutz zugunsten der Arbeiterinnen erfährt gegenüber früher Erweiterungen. Vom 1. Januar 1910 ab soll die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit für jugendliche Arbeiterinnen auf zehn Stunden beschränkt werden. Ausnahmen bleiben nur noch wenige bestehen.

Eine wichtige Aenderung betrifft endlich die Heimarbeit. Die Regierung will durch Schaffung des neuen Titels in der Gewerbeordnung es ermöglichen, daß die Uebelstände in der Hausindustrie bekämpft werden können, und zwar in solchen Gewerbezweigen, die mit besonderer Gefahr für Leib und Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter verbunden sind.

Den Vorschriften für die Hausarbeit sollen solche Werkstätten unterstellt werden, in denen

1. der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt,
2. eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Betrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein. Von dieser Bestimmung werden betroffen alle Alleinarbeiter, mögen sie für einen Verleger arbeiten oder kleine Einzelunternehmer sein. Als Werkstätte sollen alle Räume gelten, in denen gewerbliche Arbeiten verrichtet werden, gleichgültig, ob sie sonst in der Hauptsache zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen.

Für Gewerbszweige, die mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, kann die Polizeibehörde für einzelne Werkstätten beschränkende Verfügungen erlassen und verlangen, daß in diesen Werkstätten gewisse Schutzmaßregeln durchgeführt werden. Diese sind sehr weitgehend, besondere Rücksicht wird auf die Jugendlichen genommen. Für Gewerbszweige, die der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln dienen, kann außerdem angeordnet werden, daß der Betrieb so geregelt werde, daß Gefahren für die öffentliche Gesundheit ausgeschlossen seien. Außerdem könne verlangt werden, daß Räume, in denen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt würden, als Schlafräume usw. nicht benutzt werden dürfen. Die gesamten Fabrikbestimmungen werden auf alle Konfektionskleinwerkstätten übertragen.

Gegen die Verfügungen der Polizeibehörde soll nur binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde, die endgültig entscheidet, gegeben sein. Zu bekämpfen ist, daß die Einführung solcher schwerwiegenden Maßnahmen untergeordneten Polizeibehörden überlassen ist und daß damit nicht der Bundesrat betraut wird.

Auch die bisherigen Strafbestimmungen haben eine Verschärfung erfahren. Während bisher nur Geldstrafen zulässig gewesen sind, können jetzt auch Haftstrafen festgesetzt werden.

Das Handwerk wird also in großem Umfange durch die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen betroffen. Das Handwerk muß sich gegen eine solche Novelle, die es in seiner Existenz gefährdet, wehren.

Die deutschen Handwerkskammern haben zur Kennzeichnung ihres prinzipiellen Standpunktes zu der Gewerbeordnungsnovelle durch ihren Vorort dem Reichstag folgende Resolution eingereicht, der eine ausführliche Erläuterung und Begründung beigefügt ist:

„Der geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages bedauert es auf das Lebhafteste, daß der unter Nr. 552 der Drucksachen dem Reichstag zugegangene Gesetzentwurf betr. die Abänderung der Gewerbeordnung nicht vorher den Handwerkskammern zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt wurde, obwohl die Novelle die Produktionsbedingungen gerade des Handwerks in erheblicher Weise beeinflussen wird.

Der geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages bedauert das umsomehr, als es mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende baldige Beratung des Gesetzentwurfs in einer Kommission des Reichstages den Handwerkskammern nicht mehr möglich sein wird, rechtzeitig in einer ausführlichen Denkschrift ihre Ansichten über diesen Gesetzentwurf dem Reichstag zu unterbreiten.

Unter dem Vorbehalt einer ausführlichen Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs hält es der Ausschuß für nötig, einstweilen dem Reichstage und den Bundesregierungen seine prinzipielle Ansicht über den Entwurf zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

1. Der Ausschuß hält es vor allen Dingen mit Rücksicht auf den Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Januar 1902 und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 31. Dezember 1902 für unerläßlich, daß in dem endgültigen Wortlaute des Gesetzes authentisch und klar zum Ausdruck gebracht wird, daß die Bestimmungen des § 134i und 133k der Novelle lediglich die einheitliche Durchführung des Arbeiterschutzes regeln sollen, daß aber die Zugehörigkeit zur Organisation des Handwerks hierdurch in keiner Weise beeinflußt wird.

2. Der Ausschuß bittet bei der bevorstehenden Abänderung der Gewerbeordnung die besonderen Verhältnisse des Handwerks berücksichtigen zu wollen und von vornherein bestimmte Grundsätze festzusetzen, nach denen für das Handwerk Ausnahmen gemacht oder bestimmte Vorschriften auf einzelne Handwerkszweige ausgedehnt werden sollen. Vor dem Erlaß der Ausnahmen oder Vorschriften sollen die Handwerkskammern gutachtlich gehört werden."

Amerikanische Handwerkerschulen.*)

Vortrag, gehalten im Karlsruher Gewerbeverein von
Dr. Otto Kallenberg, Lehrer an der Gewerbeschule zu Karlsruhe.

Eine weise Vorschrift der alten Zünfte war unstreitig diejenige des Wanderzwanges. Nach beendeter, strenger Lehre und bestandener Gesellenprüfung mußte der junge Gewerbetreibende mindestens 3 oder 4 und mehr Jahre hinaus in die „Fremde", um sich in seinem Gewerbe zu vervollkommnen, um Land und Leute draußen kennen zu lernen. In der Tat ist wohl kaum irgend ein Mittel geeigneter, die heimischen Verhältnisse klarer zu erkennen und richtiger zu beurteilen, als wenn man sich ihnen auf einige Zeit entzieht und andere Verhältnisse an anderen Orten, in anderen Landen kennen lernt.

Und so lassen Sie uns, meine Herren, heute die für uns gefahr- und kostenlose Reise antreten in die neue Welt, in das Land der unbegrenzten Möglichkeiten, wie man es genannt hat, in das Land der schroffen Gegensätze, nach Amerika.

Nicht ohne Grund denkt man bei einem Amerikaner im allgemeinen an einen rastlos tätigen Mann, der die wirklichen Verhältnisse und Umstände klar zu erkennen und nach Möglichkeit zu beherrschen trachtet. Zeit ist Geld. Geld ist Macht. Durch Arbeit aber kommt man zu Geld.

Deshalb ist man — das ist überhaupt ein Grundsatz unserer Zeit — darauf bedacht, die Arbeit möglichst erfolgreich zu gestalten. Dies geschieht einmal durch möglichst ausgedehnte Anwendung der Maschinen und dann durch möglichste Steigerung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Personen. Daß die durch die Schule vermittelte Bildung ein Hauptmittel dazu ist, hat man dort ebenso klar erkannt wie bei uns. Während wir aber die auf der Volks- und Mittelschule zu erwerbende Bildung in der ersteren vorwiegend, in der letzteren fast ausschließlich durch Schulung am sogenannten theoretischen Unterrichtsstoffe zu erreichen trachten, stellt der Amerikaner rein praktische Fächer, wie Bearbeitung von Holz und Metall z. B., rein praktisch betrieben, als wesentliches Erziehungs- und Bildungsmittel gleichwertig neben theoretische Fächer, wie Unterricht in Sprachen, Naturwissenschaften u. dergl. m.

Der in jedem gesunden und normalen Kinde steckende Tätigkeits- und Gestaltungsdrang wird in den verschiedenen Schulen in streng geordneter und stetig fortschreitender Weise genährt und zur möglichsten Entfaltung gebracht. „Lernen durch Arbeiten." Diesen Grundsatz unseres guten deutschen Fröbel sucht man, wie bei uns, so dort, in noch ausgedehnterem Maße im „Fröbelschen Kindergarten" zu verwirklichen. In der für alle „Bürger" gleichen Volks- oder Elementarschule wird der praktische Unterricht in dem auch bei uns bekannten, aber meist etwas stiefmütterlich behandelten „Handfertigkeitsunterricht" als Pflichtfach weitergeführt. Die darauffolgende Mittelschule, entsprechend Realschule, Gymnasium, Realgymnasium usw., erweitert und vertieft dieses Fach. In vorzüglich ausgestatteten Werkstätten — alle deutschen Besucher, wie auch die Berichterstatter der seinerzeit zum Studium der dortigen Schulverhältnisse abgesandten preußischen Kommission, sind hierüber des Lobes voll — in meist schönen zweckmäßigen Räumen müssen die Schüler schreinern, schmieden, schweißen, löten, Holz und Eisen drehen. Bei einer wöchentlichen Zahl von 8 und 9 praktischen Unterrichtsstunden werden unter Leitung praktisch gebildeter Meister nach selbsthergestellten Werkzeichnungen die mannigfaltigsten Gegenstände und Geräte, zuletzt die verschiedenartigsten Handwerkszeuge angefertigt.

Daß gutes Werkzeug halbe Arbeit ist, wird dem jungen Amerikaner auf diese Weise praktisch klar gemacht. Die praktische Arbeit der Schule, wohlgemerkt auch der höheren, soll nicht bloß Hand und Auge schulen, sie soll auch den Verstand schärfen. Sie soll seinen Wirklichkeitssinn stärken, ihn für die mancherlei Wechselfälle des Lebens geeigneter, kurz gesagt, praktischer machen. Zugleich soll sie ihm auch diejenige Achtung von der werktätigen Arbeit tief und unauslöschlich einprägen, die ihr nicht bloß als sittliche Macht, sondern auch als Quell alles Wohlstandes und Reichtums zukommt. Inwieweit freilich diese ausgedehnte praktische Arbeit bei der ohnedies nicht sehr lange bemessenen Schulzeit von 4 Jahren gewöhnlich die sonstige geistige Aus- und Durchbildung beeinträchtigt, das ist eine andere Frage.

Der letzte und höchste Zweck dieses Handfertigkeitsunterrichts (manual training) soll, wie gesagt, ein allgemein bildender, erzieherischer sein. Man erstrebt keineswegs, eine Vorbereitung für einen bestimmten praktischen Beruf zu geben, obwohl es auch in Amerika nicht an solchen Schulen fehlt, die da meinen, mit diesem schulmäßigen Betrieb praktischer Gewerbe für die Erlernung des einen oder anderen bestimmten Handwerks oder Gewerbes vorarbeiten, oder wohl gar eine Lehre darin entbehrlich machen zu können.

So interessant und lehrreich die weitere Verfolgung dieser Einrichtungen an sich auch wäre, so soll unser Hauptaugenmerk doch darauf gerichtet sein: „Wie erfolgt die Ausbildung „gelernter" Arbeiter in Amerika und zwar für Handel und Industrie."

Ja, gibts denn in Amerika, im Lande der ausgedehntesten Verwendung der oft mit größtem Scharfsinn ausgedachten, mit peinlichster Genauigkeit und häufig ohne besondere Bedienung arbeitenden Maschinen, gibts dort überhaupt noch ein nennens- und beachtenswertes Handwerk? Braucht man dort, wo ein gänzlich ungelernter Mann in kurzer Zeit fast drei bis vier und mehr automatische Maschinen zu bedienen, braucht man dort noch handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter?

Gewiß, es gibt dort ebensogut wie bei uns noch zahlreiche mehr oder weniger handwerksmäßig betriebene Gewerbe und wird es für alle Zeiten geben. So die sämtlichen Baugewerbe, die Maurer, Steinhauer, Gipser, Zimmerer und Bauschreiner, die Maler, die Dachdecker, Blechner und Installateure, die Mechaniker, die Elektrotechniker, die Schmiede und Schlosser, so die Gewerbe der Schriftsetzer, Buchdrucker, Lithographen u. a. m., so die Bäcker und Metzger, so die Schneider, deren es in Amerika trotz der Warenhäuser noch viele geben soll, und so manche andere mehr. Sie alle brauchen gut ausgebildete Gesellen.

Doch nicht minder hat auch die Großindustrie stets einen starken Bedarf an vielseitig durchgebildeten mit Nachdenken schaffenden Arbeitern. Die durch Spezialmaschinen hergestellten Teilarbeiten wollen zusammengesetzt oder montiert und meist probiert sein; die Spezialmaschinen selbst müssen erst hergestellt, für besondere Zwecke umgearbeitet, hin und wieder auch repariert werden. Zu allen diesen und vielen anderen Vor-, Neben- und Nacharbeiten kann man nur vielseitig ausgebildete „gelernte" Arbeiter brauchen. Hier versagen die an automatischen Maschinen stehenden und selbst zu halben Automaten gewordenen einfachen, „ungelernten" Arbeiter so gut wie vollständig. Und so ist dort, wie bei uns, stets und ständig Mangel an praktisch tüchtigen gelernten Leuten, an Leuten mit schöpferischer Hand und Kopf. Und so gilt in diesem Sinne heute noch das alte Wort: Handwerk hat goldenen Boden.

Wie aber deckt man in Amerika den Bedarf an solchen gelernten Arbeitern?

Nun, bis vor wenig Jahrzehnten überließ man diese Ausbildung zum Teil der alten Welt. Der Zufluß von oft tüchtigen Kräften war so stark, daß man sich nicht sonderlich um die eigene Heranbildung zu kümmern brauchte. „Unsere besten Arbeiter sind Deutsche." Dies der für uns ehrenvolle Ausspruch eines amerikanischen Großindustriellen.

Außerdem gab es und gibt es ja heute noch, besonders in kleineren Städten und im fernen Westen, zahlreiche tüchtige Meister, welche beständig brauchbare Gesellen ausbilden, genau wie bei uns.

Dann zieht sich die Großindustrie ähnlich wie bei uns meist für eigenen Bedarf selbst ihre Leute heran und zwar auf folgende Art und Weise. Als Beispiel sei hier die Ausbildung der sogenannten Lehrlinge einer der größten Lokomotivfabriken Amerikas in Philadelphia angeführt.

*) Wegen Raummangel erfolgt die Wiedergabe des Vortrages nicht wörtlich, sondern nur auszugsweise.

Auf die etwa 16000 Mann starke Arbeiterschaft kommen nach Fabrikberichten reichlich 400 Lehrlinge. Es gibt deren drei Klassen. In die erste Klasse nimmt man die strebsamsten und tüchtigsten der meist mit 14 Jahren angenommenen jugendlichen Arbeiter (helpers) auf, aber nicht vor dem 16. Lebensjahre! Unter Anleitung der einzelnen Meister müssen sie, ähnlich wie in deutschen Fabriken, in jedem der einzelnen Betriebe eine genau vorgeschriebene Zeit möglichst vielseitig tätig sein, also in der Schmiederei, der Dreherei, der Schlosserei, der Modelltischlerei, der Formerei, Gießerei, im Montageraum usw., im ganzen 4 Jahre. Zwang zum Ausharren wird nicht ausgeübt, aber als wirksames Lockmittel gewährt man ihm 125 Dollars, also 600 Mark, wenn er diese Lehre beendet hat. Hierdurch erzieht man sich einen Stamm tüchtiger, vielseitig ausgebildeter Arbeiter. Während der Lehrzeit müssen die jungen Leute jede Woche zweimal am Unterricht im Zeichnen, Rechnen, Geometrie, Mechanik und anderen Fächern teilnehmen. Sie erhalten ebenso wie die beiden folgenden Klassen einen steigenden Lohn.

Eine zweite Klasse soll später Techniker, Zeichner und dergleichen werden. Sie treten nach dem Besuch einer Mittelschule etwa im 17. oder 18. Jahre ein und lernen in den verschiedenen Betrieben drei Jahre praktisch. Auch sie müssen zweimal wöchentlich am besonders eingerichteten Abendunterricht teilnehmen. Die zukünftigen Ingenieure und Konstrukteure haben nach dem abschließenden Besuch einer technischen Hochschule zwei Jahre lang in den verschiedenen Betrieben praktisch zu arbeiten bzw. zu lernen.

Als eine neue eigenartige Einrichtung, vor allem dem Handwerk Arbeiter mit guter praktischer Grundlage zuzuführen, sind die eigentlichen Handwerkerschulen (Trade schools) anzusehen.*) Sie bestehen entweder für sich als eigene Anstalten oder sind als besondere Abteilungen den Mittelschulen mit gehobenem Handfertigkeitsunterrichte (manual training) oder wohl auch den technischen Hochschulen (technical colleges) angegliedert.

In den vorwiegend industriellen Staaten des Ostens werden hauptsächlich folgende Gewerbe praktisch gelehrt und gelernt: Maurer, Verputzer bzw. Gipser, Plattenleger (die auch Feuerungsanlagen ausführen), Zimmerleute und Bauschreiner, Installateure für Wasser-, Dampf- und elektrische Anlagen in drei verschiedenen Kursen, Schmiede (auch Kunst- und Hufschmiede), Mechaniker, Buchdrucker und Schriftsetzer, Blechner, Tüncher und Maler in drei besonderen Kursen als Anstreicher, Dekorations- und Schriftmaler, Modellschreiner. In den Staaten des Südens und Ostens, wo die Landwirtschaft vorherrscht und man auch „schwarze Bürger" zu tüchtigen Handwerkern ausbilden will, treten noch die Berufe der Stellmacher, der Schmiede, Sattler, Polsterer (Tapeziere), Schuhmacher u. a. m. hinzu.

Für jedes Gewerbe oder auch wohl Teilgewerbe (wie bei Anstreichern und Dekorationsmalern oder Blechnern und den verschiedenen Installateuren z. B.) ist je ein Lehrkursus von meist 4, für einige auch drei Monate Dauer vorgesehen. Solche, die am Tage ihrem Erwerbe nachgehen müssen, können einige dieser Handwerke auch in Abendkursen erlernen. Dieselben finden meist an drei Abenden von 7 bis 9½ Uhr während der Wintermonate statt. Zwei, in manchen Fällen auch wohl drei solcher aufeinander folgender Abendkurse entsprechen einem Tageskursus. Nach dem Besuche des ersten oder zweiten Abendkurses soll der junge Mann befähigt werden, in dem betreffenden Handwerk auf einfachere Arbeiten bei geringerem Lohn bereits sich zu beschäftigen.

Der praktische Unterricht ist bestimmt für Leute mit irgend welcher Vorbildung, die aus Neigung oder meist, um sich ein besseres Einkommen zu sichern, das eine oder andere Handwerk auf diese Weise in kurzer Zeit erlernen wollen. Wie man aus den manchen Schulprospekten angefügten Dankschreiben vieler Schüler ersehen kann, hatten manche ein anderes Handwerk vorher betrieben, manche waren Kaufleute, Schreiber u. dergl. viele nur einfache Arbeiter, Laufburschen oder sonst etwas gewesen. Nur beim Kursus der Ornamenten- und Bauklempner wird Erfahrung und Uebung in Ausführung von Bauarbeiten vorausgesetzt, beziehungsweise als wünschenswert hingestellt.

Unter 17 Jahren wird keiner als Schüler oder Kursist angenommen! Als Höchstalter findet man in den Aufnahmebedingungen für das eine Gewerbe das 22. oder 23., für ein anderes das 25. Lebensjahr angegeben. Ob die letztere Grenze so streng innegehalten wird, dürfte wohl zu bezweifeln sein.

Das bei der Aufnahme zu entrichtende Schulgeld beträgt für die Tageskurse zwischen 30 und 45 Dollar, also 120 bis 180 Mark (an der Handwerkerschule zu Newyork), für den Winter-Abendkurs 4—16 Dollar, je nach dem Gewerbe.

Die Ausbildung ist ausschließlich praktisch. Von theoretischen Fächern, wie Zeichnen, Mechanik und dergl., wird nur dasjenige genommen, was für den verständnisvollen Betrieb bezw. Ausübung des Handwerks unerläßlich ist. So beim Maler Freihandzeichnen, beim Maurer und Zimmermann etwas Planzeichnen, beim Blechner etwas Projektionszeichnen, bei Elektrotechnikern das Wichtigste aus der Lehre der Elektrizität und des Magnetismus und so fort.

Wer sich in Buchführung, Geschäftskunde, Kalkulationslehre, Geometrie, Rechnen Physik, Mechanik und anderen wichtigen Fächern vervollkommnen will, der nimmt von dem einen oder anderen oder in mehreren dieser Fächer zugleich einen besonderen theoretischen Kursus durch. Dies kann er zum Teil während seiner praktischen Ausbildung an derselben Schule, zum Teil vor- oder nachher an einer beliebigen anderen technischen Schule tun. Eine enge Verknüpfung, ein organisches Ineinanderarbeiten, wie wir es bei unseren Gewerbe- und Fachschulen haben, fehlt an diesen Schulen. Der Hauptzweck ist eben der, einen jungen Mann in möglichst kurzer Zeit dahin zu bringen, daß er ein Handwerk praktisch erlernt und bald mehr verdient, als vorher. Was nicht diesem nächsten Zwecke dient, bleibt hier weg.

Nach Beendigung des betreffenden Kursus erhält der Kursist ein Zeugnis von der Schule ausgehändigt.

Die Räume sind, wie in amerikanischen Schulen überhaupt, meist geräumig, zweckmäßig eingerichtet und wohl ausgestattet, wie die Berichte aller Besucher rühmend hervorheben, und wie man auch aus den zahlreichen Abbildungen und sonstigen Beschreibungen in den Schulprospekten ersehen kann.

Diese neuen und eigenartigen Handwerkerschulen sind aus dem drängenden Bedürfnisse hervorgegangen, den oft recht unangenehm fühlbaren Mangel an tüchtigen Handwerksgesellen auf möglichst einfache Weise zu decken, da besonders in den größeren Städten die frühere Meisterlehre vielfach so gut wie ganz verschwunden ist. Die erste und älteste dieser Schulen soll die Newyorker Handwerkerschule sein.

Während die Mittelschulen außer ihrer rein theoretischen Schulung die praktischen Uebungen als notwendige Ergänzung und Vervollständigung der Allgemeinbildung betreiben und die Handwerkerschulen nur das eine Ziel verfolgen, den jungen Mann baldigst zur Ausübung eines Gewerbes zu befähigen, gibt es auch noch vereinzelte Schulen, welche beide Ziele zu vereinigen trachten. So z. B. die Williamson Freischule in Delaware in Pennsylvanien. Sie ist als eine Verbindung von Mittelschule und Handwerkerschule anzusehen. Der aufzunehmende Schüler muß mindestens 16 Jahre alt sein. Auf dem großen parkähnlichen Grundstücke befinden sich 24 Gebäude, die zur Schule gehören, darunter ein 3 und 4 Stock hohes großes Werkstattgebäude und eine Anzahl zerstreut liegender Einzelvillen, welche die Schüler aufnehmen. Je 24 wohnen in einem solchen Hause, sie bilden eine Art Familie. Eine Dame im vorgerückten Alter (Matrone) sorgt für ihr leibliches Wohl. Die Schüler haben alles frei. Ein Hauptwert wird auf ihre sittliche Führung (moral training) gelegt. Der Andrang ist begreiflicherweise ein sehr starker. Man sucht sich die besten aus.

*) Die man mit unseren mehr der fachlich theoretischen Ausbildung der Lehrlinge gewidmeten Handwerker- oder Gewerbeschulen nicht verwechseln darf.

Auch bei dieser Schule wird in echt amerikanischer Weise der Erfolg der Schule auch zahlenmäßig nachzuweisen versucht. 51 von 52 abgegangenen und geprüften Schülern fanden bald gute Beschäftigung in ihrem Berufe. Maurer erhielten bis zu 62½ Cents die Stunde (1 Cent = 4 Pf.), Zimmerleute 40, Maschinenschlosser 35 und Modellschreiner 27½ Cents. So heißts in dem Prospekte.

Aehnliche Angaben findet man auch bei manchen anderen der Handwerkerschulen. „Nach dem Verlassen der Schule erhielten unsere Schüler sofort ⅔, nach einem Monate ¾ des gewöhnlichen Stundenlohnes und nach 3 oder 4 Monaten bereits den vollen Lohn (full wage).“ So heißts in einem anderen Prospekte einer einfachen Handwerkerschule. Manche enthalten im Anfang auch zahlreiche Dankschreiben der Schüler. Die meisten führen an, wieviel vom vollen Lohn sie beim Eintritt erhalten haben und wann sie auf die volle Höhe gekommen sind.

Die erwähnte Williamson Freischule gibt auch zahlenmäßig und in graphischer Darstellung an, wieviele ihrer Schüler in höhere Stellungen gelangt sind. Das ist ja bei der besseren Allgemeinbildung, die man neben der Fachbildung teilt, und bei dem ausgewählten Schülermaterial wohl verständlich.

Im Gegensatz zu dem Werkstattunterricht an den Mittelschulen, der nur der Allgemeinbildung dienen soll, geht man bei den Handwerkerschulen sofort und unmittelbar auf das speziell fachliche Gebiet zu.

Soweit irgend möglich, soll der junge Mann hier in der Schulwerkstatt so arbeiten lernen, wie es in der Praxis draußen gang und gäbe ist. Der betreffende Meister zeigt und erklärt ihnen zunächst die zu den ersten und einfachsten Arbeiten nötigen Handwerkzeuge. Er zeigt ihnen, wie sie dieselben gebrauchen sollen und warum sie z. B. Kelle, Pinsel, Hammer, Schere, Zange u. dergl. so und so anfassen und gebrauchen müssen und nicht anders. Er führt unter den nötigen Erklärungen die ersten und einfachsten Arbeiten aus. Darnach versucht es jeder Schüler, und übt so lange, bis die Arbeit zur Zufriedenheit des Meisters ausgefallen ist. Hierauf folgt eine andere, etwas schwierigere Arbeit. Und so geht es nach strengem Lehrgang fort bis zu den schwierigeren Arbeiten und Ausführungen. So führt der Maurer erst schwache Wände in einfachem Verbande, darnach stärkere in schwierigerem Verbande, darnach Erker, Pfeiler, Bögen und Gewölbe usw. auf. Ist er fertig, so wird die Arbeit vom Meister beurteilt, auf Fehler hingewiesen, wieder eingerissen; die Steine werden vom Mörtel gereinigt und aufs neue verwendet. (Schluß folgt.)

Abtretung der Klageforderung.

(Eigenbericht.) (Nachdruck verboten.)

Es kann für den Kläger, zumal wenn der Rechtsstreit sich längere Zeit hinzieht, unter Umständen von der größten Wichtigkeit sein, den von ihm eingeklagten Anspruch noch während Schwebens des Rechtsstreits, etwa um eine Forderung gegen ihn zu decken oder auch um sich Kredit zu verschaffen, an einen Dritten abzutreten. Es fragt sich, welche Wirkungen eine solche Abtretung auf den Rechtsstreit ausübt. § 265 C.-P.-O. bestimmt, um Zweifeln zu begegnen, ausdrücklich, daß die Rechtshängigkeit das Recht des Klägers, den geltend gemachten Anspruch abzutreten, nicht ausschließt. Er besagt dann aber weiter, daß die Abtretung auf den Rechtsstreit keinen Einfluß hat, sodaß der Zessionar nur mit Genehmigung des Beklagten an Stelle des Klägers als Partei zu übernehmen berechtigt ist. Die Auslegung dieser Bestimmung war in der Rechtsprechung lange Zeit streitig, es kann aber jetzt, insbesondere nach mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichts, folgendes als feststehend angesehen werden: Die Abtretung der Klageforderung hat während des Prozesses in prozessualer Hinsicht allerdings keinen Einfluß, in materieller Hinsicht aber verliert der Abtretende das Recht, über die Forderung zu verfügen und daraus folgt dann, daß er, wenigstens wenn der Beklagte von der Abtretung Kenntnis erhält und dieselbe nicht einwendet, nicht mehr verlangen kann, daß die streitige Forderung ihm zuerkannt werde, den Klageantrag vielmehr dahin ändern muß, daß an den Zessionar gezahlt werden solle, wie ja das z. B. auch dann zutrifft, wenn der Klageanspruch gerichtlich zugunsten eines Dritten gepfändet wird; beharrt er bei seinem Antrag auf Zahlung an ihn, so muß beim Widerspruch des Beklagten Abweisung der Klage erfolgen, da ein derartiger Anspruch nicht mehr rechtlich begründet ist. Selbstverständlich ist seitens des Gerichts, wie bei jeder Abtretung auch sonst, zu prüfen, ob dieselbe auch rechtswirksam, ob sie nicht etwa nur zum Schein oder in betrügerischer Absicht erfolgt, ob sie nicht anfechtbar ist usw.

Dieses die Abtretung des rechtshängigen Anspruchs; es kommt aber weiter noch die Abtretung der Klageforderung für den Fall, daß für sie bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, in Frage. Ihr zu widersprechen, hat der Beklagte, sofern nicht besondere Gründe vorliegen, kein Recht mehr, denn das Verfahren ist mit Fällung des Urteils beendet, über alle von dem Beklagten gegen den Anspruch geltend gemachten Einwendungen ist rechtskräftig entschieden, es können also irgendwelche Rechte desselben nun durch die Abtretung nicht mehr geschmälert werden. Aber in dem Urteil ist der ursprüngliche Inhaber der Forderung, der Zedent, als Kläger bezeichnet, es bedarf daher gewissermaßen eines Nachtragsverfahrens, um die Forderung auch äußerlich, rein formell, auf den Zessionar zu übertragen. Hier tritt § 727 Z.-P.-O. in Kraft, welcher bestimmt, daß für den Rechtsnachfolger des in dem Urteile bezeichneten Gläubigers eine vollstreckbare Ausfertigung desselben erteilt werden kann, sofern die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird. Der Kläger muß also die Abtretung in einer notariell oder gerichtlich beglaubigten Urkunde verlautbaren, woraufhin dann der Zessionar eine für ihn lautende Ausfertigung des Urteils erhält, auf Grund deren er seinerseits die Klageforderung von dem Beklagten beitreiben kann.

Dr. jur. Abel.

Kleine Mitteilungen.

Eine Ausstellung für Handwerk und Gewerbe, Kunst und Gartenbau wird im Jahre 1909 in Wiesbaden stattfinden. Ihr Zweck ist, in erster Linie ein Gesamtbild zu geben von der Entwicklung und Leistungsfähigkeit des Handwerkerstandes des Regierungsbezirkes Wiesbaden und weiterhin, Zeugnis davon abzulegen, daß Garten- und Weinbau des Regierungsbezirks durch Produktion erstklassiger Erzeugnisse ihre Stellung auf dem Weltmarkte zu behaupten und zu kräftigen bereit und gewillt sind. Die Ausstellung will fernerhin dartun, welch kostbare und Gesundheit spendende Qualitätsprodukte Nassaus Boden erzeugt, und will endlich dem Kunstgewerbe des ganzen Deutschen Reiches Gelegenheit bieten, einem erstklassigen internationalen Fremdenpublikum seine Schöpfungen vor Augen zu führen. Maschinen und Werkzeuge, Rohstoffe und Halbfabrikate, soweit sie dem Handwerk dienen und im Deutschen Reich produziert werden, sollen fernerhin einem großen und kaufkräftigen Publikum zeigen, in welcher Weise sich das deutsche Handwerk Handel und Industrie nutzbar zu machen verstanden hat. Ein Preisausschreiben zur Erlangung künstlerischer Entwürfe für ein Reklameplakat ist erlassen. Für die kaufmännische und technische Leitung sind bereits bewährte Kräfte gewonnen. Trägerin der Ausstellung ist die Handwerkskammer zu Wiesbaden, an welche alle auf die Ausstellung Bezug habenden Anfragen zu richten sind.

Der Deutsche Handelstag gab am 20. März 1908 einstimmig folgende Erklärung ab:

„Der Deutsche Handelstag kann ein dringendes Bedürfnis für eine so weitgehende gesetzliche Sicherung der Bauforderungen, wie sie der vom Bundesrat beschlossene und am 11. November 1906 und von neuem am 29. April 1907 dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen anstrebt, nicht anerkennen, zumal, wie die Begründung zum Entwurf selbst zugibt und die Statistik über die Zwangsversteigerungen bestätigt, in den letzten Jahren eine wesentliche Besserung der Verhältnisse eingetreten ist. Er vermag in dem vorliegenden Gesetzentwurf um so weniger eine geeignete Grundlage für eine gesetzliche Regelung zu erblicken, als durch ihn einerseits den Bauhandwerkern nicht in dem erhofften Maße ein tatsächlicher Schutz ihrer Bauforderungen gewährleistet wird, andererseits das Baugewerbe in seiner Entwickelung gehemmt zu werden droht.

Soweit noch Mißstände bestehen, könnte man sie im wesentlichen dadurch beseitigen, daß gesetzliche Garantien für eine ordnungsmäßige Verwendung der Baugelder geschaffen werden. Dieser Zweck wäre zu erreichen durch: 1. die Verpflichtung des Bauunternehmers zur Buchführung, Bestrafung der Verletzung dieser Pflicht gemäß §§ 239—240 der Konkursordnung; 2. Verbot der Verwendung von Baugeld zu anderen Zwecken als zur Tilgung einer Bauforderung; Bestrafung, wenn diesem Verbot zuwiderchandelt und dadurch ein Baugläubiger geschädigt wird.

Der Deutsche Handelstag lehnt aus den angegebenen Gründen der vorliegenden Gesetzentwurf ab und spricht sich für die Durchführung der vorstehenden Maßregeln aus."

Bauausstellung Stuttgart 1908. Werke bürgerlicher Baukunst im weitesten Sinne im Gegensatz zum Monumentalbau, das gesamte Bauhandwerk und seine verwandten Gewerbe und Industriezweige, sowie das im Zusammenhang mit dem bürgerlichen Bauwesen stehende Kunsthandwerk, ist das umfassende Programm der Bauausstellung Stuttgart 1908, verbunden mit einer Ausstellung von künstlerischen Wohnräumen.

Wie alles, was die Beratungsstelle für das Baugewerbe bei der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart in die Hand nimmt, praktischen Zwecken dient, so will auch diese Bauausstellung in erster Linie dem Manne der Praxis, dem Bauunternehmer in der Kleinstadt, dem Baumeister auf dem Lande Belehrung schaffen. Hier in der Ausstellung sollen ihm die Baumaterialien, die Fortschritte in den Konstruktionen und Techniken, alle Mittel, die sich auf den Rohbau, auf die Fertigstellung von Außen- und Innenbau beziehen, an Proben und an vollständigen Bauten vorgeführt werden. Also die Ziegel-, Kalk- und Zement-Branche wird auf der Bauausstellung nicht minder vertreten sein, wie die des Zimmermanns, des Schlossers, des Klempners, des Glasers, des Installateurs usw., soweit ihre Tätigkeit eben beim Hausbau in Betracht kommt. Daneben soll ganz besonders Gewicht auf eine sachgemäße, geschmackvolle, den modernen Anforderungen entsprechenden Innenausstattung gelegt werden, Dinge, die den Stuckateur, den Zimmermaler und Tapezierer in erster Linie angehen, abgesehen natürlich von dem Möbelschreiner.

Vielen mannigfachen, auch für das große Publikum interessanten Zwecken werden außer der üblichen Ausstellungsart von Firmenständen, innerhalb einer großen Halle vor allem 15 größere Sonderbauten, darunter ein Rohbau, mehrere vollständig eingerichtete bürgerliche Wohnhäuser und Arbeiterhäuser, ein Gemeindehaus, eine Handelsschule und das Haus der Stuttgarter Möbelfabrikanten, dienen. Die Bauarbeiten auf dem in nächster Nähe des Hauptbahnhofs gelegenen Ausstellungsterrain, den den malerischen Stadtgarten und den Platz an der Gewerbehalle einschl. umfaßt, sind in vollem Gange.

Literatur.

Einen interessanten Einblick in die Vielgestaltigkeit der modernen wissenschaftlichen Forschung gewährt der soeben von der Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner anläßlich des 10jährigen Bestehens der bekannten Sammlung **„Aus Natur und Geisteswelt"** und des Erscheinens des 200. Bändchens derselben ausgegebene illustrierte Katalog. Er enthält nämlich Proben, 30 an der Zahl, aus den bedeutsamsten Veröffentlichungen des so dankenswerten Unternehmens, die eine Reihe von anziehenden, lesenswerten Essays über Themen allgemeinsten Interesses darstellen. Nur einige von ihnen seien genannt, so „Das deutsche Bildungswesen" (Fr. Paulsen), „Zeus als Gleichnisdichter" (H. Weinel), „Naturwissenschaft und Religion" (A. Pfannkuche), „Friedrich Hebbel" (M. Wittkowski), „Türers Hieronymus" (H. Wustmann), „Wagners Opern" (E. Krebs), „Volkspoesie aus Pompeji" (F. v. Duhn), „Die Straßen der mittelalterlichen Stadt" (R. Heil), „Die deutsche Handelsbilanz" (E. Pohle), „Arbeiterschutz und Konkurrenz" (O. v. Zwiedineck-Südenhorst, „Was das menschliche Herz leitet" (H. Sachs), „Der Tuberkelbazillus" (W. Schumburg), „Fortpflanzung" (H. Miehe), „Die Pflanzensichtung" (R. Gisevius), „Die Wettervorhersage" (L. Weber), „Entfernungen im Weltall" (J. Scheiner), „Die Dampfmaschine als Verschwender" (R. Vater), „Drahtlose Funken im Seeverkehr" (H. Thurn). Nimmt man dazu die etwa 75 Proben der Abbildungen wie die anschaulichen Berichte über die erschienenen Bändchen, von denen mehr als 40 bereits in 2. bis 4. Auflagen vorliegen, so wird zweifellos jeder Gebildete sich in das Büchlein mit dem lebhaftesten Interesse vertiefen, und wir möchten nicht unterlassen, unsere Leser auf die Gelegenheit hinzuweisen, dieses Schatzkästlein moderner Wissenschaft sich unentgeltlich durch eine an die Verlagsbuchhandlung B. G. Teubner, Leipzig, Poststraße 3, zu richtende Postkarte oder durch Vermittelung einer Buchhandlung zu verschaffen.

In A. Hartleben's Verlag in Wien und Leipzig ist erschienen:

Der Magnesit. Sein Vorkommen, seine Gewinnung und technische Verwertung. Von Robert Scherer. Mit 22 Abbildungen. 18 Bogen. Oktav. Geheftet 4,— Mark. Gebunden 4,80 Mark.

Seit einem Vierteljahrhundert findet das Mineral „Magnesit" industrielle und gewerbliche Verwendung und es ist sowohl für die Eisenproduktion als auch für die Herstellung künstlicher Fußböden ein ganz unentbehrliches Material geworden. Es erschien daher zweckmäßig, über dieses wichtige Produkt eine übersichtliche Zusammenstellung, wie sie in dem vorliegenden Werke geboten wurde, zu schaffen. Als Einleitung wurden die Grundzüge der Geologie und der Bergbaukunde, so weit sie dem Leser zum besseren Verständnis dienen können, erläutert. Der Verfasser gelangt sodann von der Beschreibung des Magnesits ausgehend zur Gewinnung desselben und zu den verschiedenen Vorkommen (Fundorten) dieses Minerals. Dieser sehr eingehenden Behandlung folgen nun die Kapitel über die Brennöfen und über das Kaustisch- und Sinterbrennen des Magnesits. Ein besonderer Teil des Buches wurde auch der Herstellung der Magnesiasteine, Magnesitziegel, sowie der Verwendung des Magnesits in den Hüttenbetrieben gewidmet, während den Gegenstand der weiteren Abhandlung die Verwendung des Magnesits für feuerfeste Gegenstände bildet. Die nun folgenden Abschnitte behandeln die Kohlensäuregewinnung, verschiedene Magnesiapräparate und den Magnesiazement (Sorelzement). Anschließend hieran ist die Kunststeinfabrikation, die Herstellung der künstlichen Mühl- und Schleifsteine, der Kunstmarmor, sowie die Xylolith- oder Steinholzfabrikation ebenfalls sehr ausführlich geschildert. Den Abschluß dieses Buches, welches dem Fachmanne, wie dem Laien, der neue Erwerbsquellen sucht, gleich nützlich ist, bilden die verschiedenen Verwendungszwecke des Magnesits.

Lothar Abels Allgemeiner Bauratgeber. Zweite, umgearbeitete und ergänzte Auflage, von den Ingenieuren und Architekten Toni Kranes und Rudolf Rambauer Edler von Rautenfels. Das Werk erscheint in 22 Lieferungen zu 75 Pfg., auch schon komplett gebunden 20 Mark. (A. Hartleben's Verlag in Wien und Leipzig.)

Dieses Buch, das schon in seiner ersten Auflage von kompetenten Fachleuten, sowie der Allgemeinheit des ungeteilten Beifalles teilhaftig wurde, erscheint nunmehr in seiner zweiten, umgearbeiteten, ergänzten und vermehrten Auflage. Dieses Werk ist berufen, dem Bauherrn sowohl als den mit der Projektierung und Ausführung des Baues betrauten Architekten, Ingenieuren, Baumeistern und Bauhandwerkern ein wertvoller Freund, ein gutes Nachschlagebuch zu sein, aus dem jeder seine nötigen Anhaltspunkte entnehmen kann und nützliche Anregungen finden wird. Fortschreitend wie die Entstehung des Gebäudes sind hier der Entwurf und dessen Ausarbeitung, die zur Verwendung gelangenden Baumaterialien, die Art und Weise der Berechnungen und Preisanschlagen systematisch aneinander gereiht. Sodann die zu diesen Berechnungen nötigen Tabellen und Theorien, sowie die kaufmännische Durchführung eines Baues. Angaben über Größenverhältnisse der Bauanlagen, einzelner Gebäudeteile, Ermittelungen über den Bauwert und das Schätzungsverfahren, sowie ein nützlicher Ratgeber bei Neubauten und Gebäudereparaturen und eine Erläuterung des bei diesen Arbeiten entstehenden Verhältnisses zwischen Bauherrn und Architekten bilden den Schluß. Einen wertvollen Anhang, der in dieser Art in keiner zweiten Publikation zu finden ist, bildet die Zusammenstellung der auf Bauten bezughabenden wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Ingenieur O. Höffer, Breslau.

Für den Inseratenteil:
Geschäftsführer Edmund Koczorowski, Breslau II.

Der diesjährige

XLV. internationale Maschinenmarkt

zu Breslau

findet am 21., 22. und 23. Mai auf dem Palaisplatz statt.

Preisgekrönt: **Goldene Medaille.**

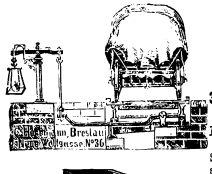

Brückenwaagenfabrik
C. Herrmann
Breslau

36 Neue Weltgasse 36, Ecke Nicolaistrasse.

Fabrik gegründet im Jahre 1839.

Aelteste u. grösste Fabrik Schlesiens für Waggon-Waagen ohne Gleisunterbrechung.

Spezial-Fabrik von Waagen jeder Grösse und Konstruktion. Permanentes Lager von Waagen aller Art bis 10000 kg Tragfähigkeit.

Fabrik gegründet im Jahre 1839.

36 Neue Weltgasse 36 (Ecke Nicolaistrasse.)

Ausstellungsplatz:

An der Rampe des Königl. Palais.

Sachsen-Altenburg.

Technikum Altenburg

Maschinen-, Elektro-, Papier-, Automobil-, Gas- und Wassertechnik.

Programm frei.

Stammseidel

altdeutsche Bierkrüge, Humpen und Fiskusgläser
f. a. Verein. u. Gesellsch. pass.

Trinkbecher, Kännchen, Pokale, Teller und Deckel
mit Ansichten v. Breslau

Filermasse, Trichter, Würmflaschen, Spritzen und Zinnwaren
in reichster Auswahl.

Zinnspielwaren
eigener Fabrikation

Otto Miksch, 8

Zinngießerei, Breslau, Kupferschmiedestr. 47.

Königreich Sachsen

Technikum Hainichen

Maschinen- u. Elektro-Ingenieure, Techn. u. Werkm. Neuzeitl. Laboratorien. Progr. frei.

Lehrfahrikwerkstätten.

Bezugsquellen-Liste

(Adress-Tafel.)

Für Nichtmitglieder:
die Zeile 6 Mk., jede folgende Zeile 5 Mk.
auf die Dauer eines Jahres.

Für Mitglieder:
die Zeile 3 Mk., jede folgende Zeile 2 Mk.
auf die Dauer eines Jahres.

Kunstbuchbinderei.
Franz Klinke,
Breslau, Schmiedebrücke 64 65.
Anfertigung von Original-Einbanddecken für Verlagswerke, sowie sämtlicher Buchbinder-, Galanterie- und Lederarbeiten.

Annoncen-Acquisition und -Expedition.
Theophil Kaul, Breslau, Mehlstrasse No. 11.
Von ersten Firmen empfohlen.

Armaturenfabrik für Gas, Wasser u. Dampf.
Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 86.

Asphalt- u. Dachpappen-Fabriken etc.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 19.
F. Kleemann, Breslau-Krieiern, Siebenmorgenweg 28. Tel. 8457.

Bandagisten.
Joh. Rein, Schmiedebrücke 17/18.
Bandagen jeder Art, Leibbinden, Orthopäd. Korsetts, Gummistrümpfe und alle in mein Fach schlagende Artikel.
Fachmännische Bedienung. Kein Kautzwang.
Gegründet 1889.

Bau- und Maschinen-Klempnerei.
Bernh. Sternberg, Inh.: B. Sternberg & E. Krebs.
Gräbschenerstr 85. Tel. 3205. Spez.: Bau.

Bau- und Möbel-Tischlerei.
Richard Werft
Breslau, Ernststr. 1.
Reparatur-Werkstatt.

Bedachungs-Geschäft.
Bernh. Sternberg,
(Inh.: B. Sternberg & E. Krebs)
Gräbschenerstr. 85. Fernspr. 3205.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 19.

Blitzableiteranlagen.
Carl Kreuzer
Weinstrasse 5. Telephon 9622.

Brennerei-Einrichtungen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.) Siebenhuf.-Str. 67.

Buchdruckerei
Schlesische Druckerei-Genossenschaft (e. G. m. b. H.). Tauentzienstr. 49.
fertigt Rechnungen, Quittungen, Briefbogen, Mitteilungen Kouverts, Geschäftsbücher, Post-, Adress- etc. Karten und sämtliche Formulare für alle Bureaubedürfnisse, Visit-, Verlobungs- und Einladungskarten.

Caffee- und Thee-Importhaus.
Heinrich Gewaltig,
Breslau, Albrechtsstr. 5.

Cartonnagenfabrik.
Kuthaner & Unger, Augustastrasse 80.

Cassetten-Fabrik.
P. Nowack, Weidenstrasse 6.

Cementwarenfabrik.
Gebr. Huber, Neudorfstrasse 63.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 19.

Central-Heizungen.
Bresl. Centralheiz.-Fabr., Schwarz & Sedlacek, Inh. L. Freericks, Kronprinzenstr. 30. T. 567.

Centrifugalpumpen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.) Siebenhuf.-Str. 67.

Bestellen Sie Ihre **Fliches** bei **Ankarstrand** Kupferätzungen BRESLAU I. Zink- Schweidnitzer-Str 38-40

Dampfkessel.
D. Wachtel, Breslau, Yssolsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.
A. Niedlich & Co (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Dampfmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Yssolsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Dampfpumpen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Draht- und Hanfseil-Fabrik.
Kaschube & Döring
Oderstrasse 30. Fernsprecher 311.

Eisengiessereien und landwirtschaftliche Maschinenfabriken.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Elektrische Beleuchtungs- und Kraft-Uebertragungs-Anlagen.
D. Wachtel, Breslau, Yssolsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.
Arthur Junghanns, Tauentzienstrasse 3.

Elektrische Licht- u. Kraft-Anlagen
liefert Johannes Lowies, XIII. Schillerstr. 10.

Fabrik
technischer u. sanitärer Steingutwaren G. m. b. H.
Breslau, Matthiasstrasse 198 202
Lieferung kompletter Klosettanlagen, Waschcinrichtungen etc.

Farben, Firniss, Lacke.
Robert Neugebaur
Reuschestrasse 19.
Fernsprecher 438.

Färberei und chem. Reinigungsanstalt
Eug. Eckert Gesch.-L.: Friedrichstr. 94. Fabrik: Augustastr. 131.

Färberei und chem. Waschanstalt.
M. Riedel, Hirschstr. 10. Poststr. 7, Klosterstrasse 26, Friedrich Wilhelmstr. 61, Neue Schweidnitzerstr. 10, Hohenzollernstr. 47/49 Trebnitzerstrasse 7, Gräbschenerstr. 4 und Kattowitz O.-S.

Feilen-Fabrik.
Ludwig Wilkens, Friedrich Wilhelmstr. 80.

Geldschränke und Cassetten.
M. Baumann Geldschrankfabrik. Breslau, Kaiserstr. 23.
Anton Gerth, Wallfischgasse 7/9, am Wachtplatz.
P. Nowack, Weidenstrasse 6.

Glasbläserei. Thermometerfabrik und Wasserstandsröhren.
J. H. Büchler, Altbüsserstrasse 7.

Grabdenkmäler.
R. Pausenberger's
Nachfolger
Antonio Rossi, Tauentzienstrasse 47, Ecke Telchstrasse.
II. Lager und Fabrik von Grabdenkmälern und Marmorwaren
Ende Lohestrasse, am Salvator-Friedhofe.

Paul Kamm
Hauptgeschäft: Matthiasstr., Odertorwache.
II. Geschäft: Oswitzerstr., Nähe Bergkeller.
Telephon 7908.

Gravier- und Ciseliieranstalt.
Alwin Kaiser, Am Rathaus 15. Fernsprecher Amt II 7692.

Gurten, Schläuche, Draht- und Hanfseile, Fischnetze.
Carl Rudolph, Seilfabrik
Oderstrasse 24. Fernspr. 576.

Hanf- und Drahtseilerei.
Alexander Gottwald
Kaiser Wilhelmstrasse Nr. 2.
Telephon 7855.

Haustelegraphen- und Telephon-Anlagen.
Richard Geith, Breslau II, Tauentzienstr. 88.

Heizungs-Anlagen.
Minsapost & Prauser, Werderstrasse 12/14, Heizungs-, Lüftungs- und Trockenanlagen.

Hintermauerungssteine.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Holzdrehbänke
August Burkhardt, Basteigrasse 5.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Holzschnitte und Clichés.
Alwin Kaiser, Am Rathaus 15. Fernsprecher 7692.

Holzbearbeitungs-Maschinen.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Hutfabrik
Carl Hitze
Schmiedebrücke 63. Albrechtsstr. 4.

Juwelen und Goldwaren
eigener Fabrikation.
Fritz Heinrich,
Hof-Juwelier.
Ohlauerstrasse 79.
Einkauf von Gold, Silber und Edelsteinen.

Kaffee-Rösterelen.
Breslauer
Kaffee-Rösterei
Otto Stiebler, Zwingerplatz 5
Magazin für Lebensmittel grossen Styles.
Grösse des Verkaufssaales 500 qm.
Spezialität: Röstkaffees
in elektrischer Hitze gerösteten Kaffees.
18 Geschäfte.

Verbands-
Patent-Bureau
Bruno Nöldner,
Ingenieur.
Breslau I, Ohlauerstrasse 18.

Kalksandziegel.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Kesselsteinlösungsmittel.
Chemische Fabr. „Baltia" Dr. J. Bischoff, Kiel.

Klempnerei.
Ewald Ritter,
Matthiasstrasse 43. Fernsprecher 824.

Kupferschmiederei und Verzinnanstalt
Albert Langer,
früher: **O. Jagode,**
Altbüsserstrasse 15 16.
Reparatur-Werkstatt. Telephon 8682.

Kühlanlagen.
Fr. Menzel, Breslau, Berl. Chaussee 74. Fabrik aller Arten Eisschränke und Blöcke. Kühlanlagen m. beständ. Luft-Circul. Fernspr. 8829.

Landwirtschaftliche Maschinen.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.
F. Zimmermann & Co., A.-G., Gabitzstrasse 11.

Lederwaren-Fabrikation.
Louis Pracht, Ohlauerstr. 63. Einziges Spezial-Geschäft für Reise-Ausstattung. Fabrik echter Rohrplatten- und Muster-Koffer.

Locomobilen.
A. Niedlich & Co. (vorm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.
Vereinigte Fabriken landwirtsch. Maschinen, vorm. Epple & Buxbaum, Kais. Wilh.-Str. 104.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.

Malermeister.
Wilhelm Klemenz
Malermeister
Kirchstrasse Nr. 12.

Maschinenfabriken.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.

Maschinenfabrik und Reparatur-Anstalt für graphische Maschinen.
Arthur Peikert. Breslau, Neudorfstr. 37. Tel. 569. Perman. Ausstellg. graph. Masch.

Masch.-Fabriken, Metall- u. Eisengiessereien.
A. Niedlich & Co. (vorm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Maschinenöle, Fettwaren jeder Art.
Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 86.

Maschinentalg, säurefrei.
Rudolph Balhorn, Kräuterweg.

Maschinen-Treibriemen.
Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 86.

Mosaik- und Tonplatten.
Gebr. Huber, Neudorfstrasse 53.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 59.

Oelfabrik.
E. Koschinsky & Co., Schiesswerderstr. 18 24.

Optisches Institut
Gebrüder Cuno,
gegründet 1829.
Albrechtsstrasse Nr. 1.

Pressiift-Anlagen.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.

Roststäbe.
A. Niedlich & Co. (vorm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Sauggas-Anlagen
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.

Seifen- und Parfümerien-Fabrik.
Rudolph Balhorn
Verkaufsstellen:
I. Neue Schweidnitzerstr. 1.
II. Friedrich Wilhelmstrasse 8,
III. Albrechtsstrasse 3.
Fabrik: Ende Neudorfstrasse.

E. Koschinsky & Co., Schiesswerderstr. 18/24.
Ernst Wecker, Klosterstrasse 31

Silberwarenfabrik, Dampfwalzwerk und Präge-Anstalt
Julius Lemor, Fischergasse 4.

Schreibmaschinen.
Richard Geith, Vertreter d. deutsch. **Adler-** Schreibmaschine.
Breslau II, Tauentzienstr. 88. Telph. 8236.
Reparaturwerkstatt f. sämtliche Systeme.

Stammseidel. Vereinsseidel. Zinnwaren.
Otto Miksch, Kupferschmiedestrasse 47.

Steinbrechmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse (Krupp).

Stempelfabrik.
Alwin Kaiser. **Am Rathaus 15.** Fernsprecher 7692.

Transmissionen.
A. Niedlich & Co. (vorm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.
Alb. Fischer. Ingenieur d. Berl.-Anhalt. Masch.-A.-G., Breslau, Palmstrasse 33a.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Uhren.

Taschen-Uhren
in Gold, Silber, Metall. Grösste Auswahl.
Moderne Zimmer-Uhren.
E. Hartmann, Breslau
Schmiedebrücke 68, Ecke Ring.
Katalog zu Diensten.

Eduard Pfitzner, Uhrmacher, **Taschenstr. 1.**
Prämiiert: Breslau 1881, 1904. Nürnberg 1905.

Ventilations- und Trocken-Anlagen.
A. Niedlich & Co. (vorm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Waagen.
Vieh-, Centesimal- u. Decimal-Brückenwaagen.
C. Herrmann, Breslau, Neue Weltgasse 36, Goldene, silberne u. bronceneMedaillen etc. etc.

Weberei für Hanfriemen, Schläuche, Baumwollen- und Kameelhaar-Treibriemen.
Kaschube & Döring, Oderstr. 30. Fernspr. 311.

Werkzeugmaschinen und Werkzeuge.
Wesselmann Masch.-Gesellschaft Breslau. G. m. b. H., Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.

Zerkleinerungsmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse (Krupp).

Ziegel Hartziegel.
Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Ziegelei-Anlagen.
A. Niedlich & Co. (vorm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Brücken-Waagen-Spezial-Fabrik

Permanentes Lager von ca. 1000 Waagen bis 10000 kg Wiegefähigkeit.
C. Herrmann
Breslau I, Neue Weltgasse 36, Ecke Nicolaistr.
Älteste und größte Fabrik Schlesiens für Waggon-Wagen ohne Geleise-Unterbrechung. Die beste Waage ist **Herrmann's Patent-Waage mit Moment-Zwangsentlastung** nach den neuesten Reichsgesetzen konstruiert.

„Die größte **Waage der Welt** für die Kaiserliche Werft in Wilhelmshaven ausgeführt."
Telegr.-Adr.: **„Herrmannwaage"**
Telephon Nr. 250.
Fabrik gegründet i. Jahre 1839.
Preisgekrönt:
Goldene, silberne, bronzene Medaillen, Ehrendiplome etc.
Eigene Erfindungen siehe deutsche Reichs-Patentschriften Nr. 41496 und 44989.
Eigenes Ausstellungs-Gebäude 15 Fstr. Front. Elektr. beleucht.

Stickereien
empfiehlt in grosser Auswahl das
Weisswaren- und Gardinen-Lager
von 21
M. Weinhold,
Schuhbrücke 18,
im Hause des Herrn Juwelier **Dondorff.**

Julius Henel, vorm. C. Fuchs

Reichillustrierte Preislisten **kostenfrei.**

Ausgezeichnet mit 9 Hofdiplomen.

Breslau, Am Rathause 23—27.

Franko-Versand aller Waren im Werte von 20 Mark an.

Für die Herren Landwirte, Gutsbesitzer etc.

Praktische Haus-, Wirtschafts- u. Jagd- Waschstoff-Joppen
aus dauerhaften, vorzüglich waschbaren Stoffen, Schilfleinen, Panama etc., hochgeschlossen, mit Steh- oder Umlegekragen, Rücken mit Zug oder Gürtel, Stück **2.**— M.
2.80, 3.25, 3.85, 4.20, 5.25, 5.90, 6.75, 8.— Mk. etc.

Haus-, Strassen- und Garten- Hochsommer-Jacketts
leicht und angenehm im Tragen, aus Waschstoff, Alpaka, Mohair-Köper, Lüster, Panama, hellfarbig, schwarz und gemustert, Stück **1.**75 M.
2.35, 2.95, 3.50, 4.50, 5.50, 6.30 Mk. etc.

Strassen-, Jagd- und Touristen- Pelerinen
115—120 cm lang, aus wetterfesten Lodenstoffen, mit und ohne **Capuchon**, mit langen Tragbändern und Taschen, ausserordentlich beliebt, praktisch und angenehm, Stück **9.**50 M.
11.75, 12.—, 14.50, 19.—, 26.50 Mk. etc.

Pelerinen-Mäntel ohne Ärmel
mit ringsherumgehend., weiter Pelerine und doppelknöpfigem Rückenriegel
aus praktischen, haltbaren, wetterfesten Lodenstoffen. Ganz besonders preiswert. Stück **12.**50 M.
16.50, 20.—, 32.— Mk. etc.

Automobil-, Staub- u. Regen-Mäntel
aus praktischen, zweckentsprechenden Köperstoffen, Zwirnstoffen, Mohair, Satindrell, leicht und angenehm im Tragen. Stück **4.**50 M.
6.75, 10.25, 14.25, 15.75, 28.50 Mk. etc.

Gummi-Mäntel
mit gutem Stoffbezug, kariertem Futter, vulkanisierter Gummieinlage, einreihig, mit Samtkragen, elegante, hochmoderne Fassons. Stück **24.**25 M.
27.50, 34.— Mk. etc.

Leichte und angenehme Sommer-Anzüge für Strasse, Sport und Strand
in feschen und chiken, hochmodernen Joppen- und Jackettfassons, saubersie tadellose Ausführung aus Zwirnstoffen, Panama, Satindrell, Rohleinen, Flanell, Engl. Homespun etc. Stück **8.**50 M.
14.25, 13.50, 15.—, 15.75, 17.25, 20.50, 25.25, 38.— Mk. etc.

Bade-
Anzüge, Mäntel, Laken, Hemden, Handtücher, Kappen, Hüte, Handschuhe, Pantoffeln, Schuhe, Teppiche etc.

Besonders preiswerte und praktische Loden
-Joppen aus bewährten dauerhaften Stoffen Stück **3.**85 M.
5.25, 12.—, 14.—, 16.—, 20.75 M. etc.
-Anzüge Joppe und Beinkleid Stück **21.**50 M.
24.75, 29.—, 31.50 M. etc.
-Mäntel mit abknöpfbarer Pelerine u. Ärmeln Stück **12.**50 M.
16.50, 20.—, 32.— M. etc.

Sport-
Utensilien für Lawn-Tennis-, Croquet-, Cricket-, Fussball-, Schleuderball-Spiele. Garderobe und Schuhe für Radfahrer, Ruderer, Turner, Reiter, Jäger.

Pferde-
und Wagendecken, Fliegen-Netzdecken, Fahr-Schabracken, Regen-Pferdedecken.

Hängematten, Gartenmöbel, Feld- und Gartenstühle, Rollschutzwände etc.

Reise-
Kostüme, Anzüge, Kutten, Hüte, Mützen, Handschuhe, Hemden, Strümpfe, Schuhe, Decken, Plaids, Riemen, Rucksäcke, Touristen- und Plaid-Taschen und Rollen, Schirme, Stöcke, Schirm- und Plaid-Hüllen, Schlaf- und Wäsche-Säcke, Bettkoffer und Bettsäcke etc.

Automobil-
Leder-Bekleidung
wie Anzüge, Mäntel, Fahrdecken, Gamaschen, Mützen, Handschuhe etc.

Besonders empfehlenswert:
Henels Priesnitz-Umschlag **für die Tier-Praxis** bestehend aus:
800×60 cm grosser Leinenbinde mit Sicherheitsnadel,
800×60 cm grosser Flanellbinde mit Sicherheitsnadel,
400×70 cm grosser wasser- und luftdichter Abschlussbinde von Billroth-Leinen.

Eigentum des Gewerbe-Vereins.
Verantwortlich für Druck und Verlag: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II, Tauentzienstraße Nr. 49.